

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Christentum und Kultur

vom 14. Juni 2007

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Bachelor-Studienganges Christentum und Kultur sind Genese und

gegenwärtige Gestalt des Christentums als kulturelles Phänomen, das in den Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie erforscht wird. Der Bachelor-Studiengang soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zu einer eigenständigen Problemlösung befähigen.

- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Christentum und Kultur beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).
- (2) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst zwei Hauptfächer (1. Hauptfach 74 P/CP; 2. Hauptfach 74 LP/CP) und übergreifende Kompetenzen (20 LP/CP). Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte und wird im 1. Hauptfach angefertigt. Die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt. Das Fach Christentum und Kultur kann auch als Begleitfach (35 LP/CP) zusammen mit einem anderen Hauptfach studiert werden (siehe Anlage 1).
- (3) Die Fächer der Bachelor-Studiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad. Die letzten Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie gegebenenfalls die letzten Prüfungsleistungen der übergreifenden Kompetenzen müssen innerhalb von 8 Monaten erfolgen; bei Versäumen dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Werden die letzten Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 4 im 4. Fachsemester oder früher absolviert, tritt der Fristlauf hierfür nicht in Kraft.
- (4) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 3 sowie die Ausstellung

des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 20 obliegt dem ersten Hauptfach.

- (5) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Einführung in das Theologiestudium (AnfängerInnenprojekt)“. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine Klausur oder eine mündliche Prüfung, die mit "bestanden" bewertet worden ist. Für die Einführungsveranstaltung einschließlich Orientierungsprüfung werden 3 LP/CP vergeben.
- (6) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (7) Für den Bachelor-Studiengang Christentum und Kultur sind zwei der drei folgenden Sprachabschlüsse notwendig: Hebraicum, Graecum, Latinum. Wird der Studiengang als Begleitfach (35 LP/CP) studiert, sind Sprachkenntnisse nur bei der Wahl folgender Schwerpunktfächer (s. Anlage 1) nachzuweisen: Altes Testament (Hebraicum), Neues Testament (Graecum), Kirchengeschichte (Latinum oder Graecum). Soweit in dieser Prüfungsordnung geforderte Kenntnisse von Hebräisch und/oder Griechisch und/oder Latein nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind, bleibt je ein Semester pro Sprache bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt. Wer die Sprachanforderungen nicht bis zum Ende des 6. Fachsemesters nachweist, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (8) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer oder französischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Bachelorarbeit geht als eigenes Modul in die Studienfachnote des 1. Hauptfaches ein (s. Anlage 2).
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen, die von allen Studierenden absolviert werden müssen,
 - Wahlpflichtmodulen, die von den Studierenden aus einem begrenzten Bereich ausgewählt werden müssen und
 - Wahlmodulen mit freier Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des

Studiengangs.

- (4) Für das Bestehen eines Modules müssen alle Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.
- (7) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste(Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören der Dekan bzw. die Dekanin, der Prodekan bzw. die Prodekanin, drei weitere Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen des Lehrkörpers und zwei wissenschaftliche MitarbeiterInnen als stimmberechtigte Mitglieder sowie ein studierendes Mitglied mit beratender Stimme an.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmgleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im

öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder Hochschul- und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit übertragen wurde, befugt. Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiums Christentum und Kultur an der Universität Heidelberg entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

A 01-01-1	14.06.07	01 - 6
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gilt der Absatz 1. entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten -soweit die Notensysteme vergleichbar sind- zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Entscheidung nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Die Anerkennung von Teilen der Bachelor-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die mündliche Abschlussprüfung oder die Bachelorarbeit anerkannt werden sollen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attestes vorzulegen, in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der

(5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Prüflinge nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen liegt zwischen 15 und 30 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten liegt zwischen 30 und 180 Minuten. Multiple choice Fragen sind zulässig.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote nach Maßgabe des Modulhandbuchs ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Für jedes Studienfach (1. Hauptfach; 2. Hauptfach; Begleitfach) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 18 Abs. 2 über die Modulnoten.
- (4) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lautet:
- | | |
|----------------------------------------|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend |
- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gemäß Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie die übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. bestanden bewertet worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die beiden Studienfachnoten mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen. Die Bachelorarbeit geht als Modul in die Bewertung der Studienfachnote ein.

A 01-01-1	14.06.07	01 - 9
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

Die fachübergreifenden Kompetenzen und die Orientierungsprüfung gehen nicht in die Note ein.

- (7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie-soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist- fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung

- (1) Zu einer Bachelor-Prüfung im Fach Christentum und Kultur kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Christentum und Kultur eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Christentum und Kultur nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
 2. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Pflichtmodule (Einführungsmodule) und Wahlpflichtmodule,
 3. die erfolgreich bestandenen Module und Lehrveranstaltungen im 2. Hauptfach im Umfang von den in § 3 genannten Leistungspunkten und
 4. den Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 3, Abs. 7.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

A 01-01-1	14.06.07	01 - 10
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Christentum und Kultur bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise ohne eigenes Verschulden nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung im Studiengang Christentum und Kultur endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Studiengang Christentum und Kultur besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
 2. der Bachelorarbeit als Modul des 1. Hauptfaches.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung im Rahmen des Modulhandbuchs bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 16 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Studiengangs Christentum und Kultur selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1

A 01-01-1	14.06.07	01 - 11
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

ausgegeben und betreut werden.

- (3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Ein Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann frühestens gestellt werden, wenn alle Zulassungsvoraussetzungen nach §13 erfüllt sind.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer bzw. von der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt 6 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu 2 Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Arbeit soll in der Regel 40 Seiten einschließlich Anmerkungen nicht überschreiten.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in 3 Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

A 01-01-1	14.06.07	01 - 12
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

§ 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Fach Christentum und Kultur ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird gemäß § 12 Abs. 6 berechnet. Ist das Studienfach Christentum und Kultur erstes Hauptfach, geht die Bachelorarbeit in die Studienfachnote ein und wird mit dem Faktor 2 gewichtet.

§ 19 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche in einem Bachelorstudiengang Christentum und Kultur an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine Bachelorarbeit, die nicht bestanden ist (Benotung mit 5 = „nicht ausreichend“) oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig. Fehlversuche im Bachelorstudiengang Christentum und Kultur an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (3) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

- (1) Nach Ablegen der Prüfungen in beiden Studienfächern wird über die bestandene Bachelor-Prüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten

(Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Zusätzlich wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Dekan bzw. der Dekanin unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer

Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums

Näheres zu den einzelnen Modulen wie inhaltliches Profil, zugehörige Veranstaltungen, notwendige Vorkenntnisse und Qualifikationsziele regelt das Modulhandbuch des Studiengangs Christentum und Kultur. Prüfungsleistungen zu Seminaren, Übungen und Vorlesungen sowie die Bibelkundeprüfungen und die Orientierungsprüfung können nach Maßgabe des Dozenten bzw. der Dozentin als schriftliche oder als mündliche Prüfung erbracht werden.

Abkürzungen: AT = Altes Testament; KG = Kirchengeschichte; LP/CP = Leistungspunkte/Credit Points; NT = Neues Testament; PT = Praktische Theologie; RW = Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie/Missionswissenschaft; ST = Systematische Theologie; SWS = Semesterwochenstunden; ÜK = Fachübergreifende Kompetenz.

A. Bachelorstudiengang Christentum und Kultur (Hauptfach) (74 LP/CP)

I. Einführung in das Fach Christentum und Kultur (Pflichtmodul) (3 LP/CP)

	Modulbezeichnung	SWS	LP/CP	Prüfungsleistungen
AP	Einführung in das Theologiestudium (AnfängerInnenprojekt)	2	3	Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist spätestens bis zum Ende des 2. Semesters abzulegen. Sie wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet und geht nicht in die Studienfachnote ein.

II. Einführungsmodule (Pflichtmodule) (35 LP/CP)

Alle Einführungsmodule sind Pflichtmodule (empfohlen: 1.-3. Semester). Für das Proseminar KG wird Graecum oder Latinum vorausgesetzt.

	Modulbezeichnung	SWS	LP/CP	Prüfungsleistungen
AT 1	Grundwissen AT	3-4	7	Bibelkundeprüfung UND Vorlesungsprüfung
NT 1	Grundwissen NT	3-4	7	Bibelkundeprüfung UND Vorlesungsprüfung
KG 1	Einführung in die KG	4	7	Proseminararbeit UND Vorlesungsprüfung
ST 1	Grundlagen der ST	4	7	Proseminararbeit UND Vorlesungsprüfung
RW 1	Grundwissen RW	4	7	1. Proseminararbeit ODER Vorlesungsprüfung UND 2. Veranstaltungsprüfung

III. Methoden und exemplarische Einführung (Wahlpflichtmodule) (18 LP/CP)

Aus den folgenden Bereichen ist jeweils eines der beiden Wahlpflichtmodule zu studieren, insgesamt 3 Module im Umfang von 18 LP/CP (empfohlen: 3.-4. Semester).

Bereich 1:

	Modulbezeichnung	SWS	LP/CP	Prüfungsleistungen
AT 2	Methoden alttest. Exegese	4	6	Proseminararbeit AT
NT 2	Methoden neutest. Exegese	4	6	Proseminararbeit NT

Bereich 2:

	Modulbezeichnung	SWS	LP/CP	Prüfungsleistungen
KG 2	Überblick über die KG	4	6	Vorlesungsprüfung ODER Prüfung zu Seminar/Übung
RW 2	Exemplarische Einführung in zentrale Themen der RW	4	6	mündl. Prüfung ODER Klausur ODER Seminararbeit

Bereich 3:

	Modulbezeichnung	SWS	LP/CP	Prüfungsleistungen
ST 2	Schwerpunkte ST	2-4	6	ausgearbeitetes Referat ODER mündliche Prüfung/Klausur ODER (Pro-)Seminararbeit
PT 2	Religions- und Kulturhermeneutik / Praktische Theologie	2-4	6	ausgearbeitetes Referat ODER mündliche Prüfung/Klausur ODER (Pro-)Seminararbeit

IV. Schwerpunktthemen (Wahlmodule) (18 LP/CP)

Aus dem folgenden Angebot sind Module im Umfang von insgesamt 18 LP/CP zu studieren (empfohlen: 4.-5. Semester). Die Module sind grundsätzlich frei kombinierbar. Der Besuch eines Hauptseminars setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar voraus, Veranstaltungen der Disziplinen AT, NT und KG zum Teil das Hebraicum, Graecum oder Latinum (Einzelheiten s. Modulhandbuch).

AT 4a "Hebräisch II" ist als Wahlmodul nur anrechenbar, wenn gemäß § 3 Abs.7 Griechisch und Latein gewählt werden und das Hebraicum nicht bereits außerhalb des Studiengangs Christentum und Kultur erworben wurde.

	Modulbezeichnung	SWS	LP/CP	Prüfungsleistungen
AT 3a	Vertiefung AT	4	6	eine Veranstaltungsprüfung
AT 3b	Schwerpunktthema AT	2	6	Seminararbeit
AT 4a	Hebräisch I-II	10	12	Hebraicumsklausur UND mündl. Hebraicumprüfung
AT 4b	Hebräisch III	4	6	eine Veranstaltungsprüfung
AT 4c	Ergänzungssprache AT	4	6	eine Veranstaltungsprüfung

NT 3a	Vertiefung NT	4	6	eine Veranstaltungsprüfung
NT 3b	Schwerpunktthema NT	2-4	6	Seminararbeit

KG 3a	Christentum und Gesellschaft in der Geschichte	4	6	eine Veranstaltungsprüfung
KG 3b	Epochen der Kirchengeschichte	4	6	eine Veranstaltungsprüfung
KG 3c	Zentrale Themen und Gestalten der Kirchengeschichte	2	6	Seminararbeit

ST 3a	Themen Systematischer Theologie I	3-4	6	ausgearbeitetes Referat ODER mündl. Prüfung ODER Klausur
ST 3b	Themen Systematischer Theologie II	3-4	6	ausgearbeitetes Referat ODER mündl. Prüfung ODER Klausur
ST 3c	Themen Systematischer Theologie III	3-4	6	ausgearbeitetes Referat ODER mündl. Prüfung ODER Klausur

RW 3a	Vertiefende Beschäftigung mit zentralen Themen der RW I	2	6	Seminararbeit
RW 3b	Vertiefende Beschäftigung mit zentralen Themen der RW II	4	6	mündl. Prüfung ODER Klausur ODER Seminararbeit

A 01-01-1	14.06.07	01 - 18
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

RW 3c	Vertiefende Beschäftigung mit zentr. Themen Interkultureller Theologie/ Missionswissenschaft	2	6	Seminararbeit
-------	----------------------------------------------------------------------------------------------	---	---	---------------

V. Fachübergreifende Kompetenzen (10 LP/CP)

Die Module der fachübergreifenden Kompetenzen (ÜK 1 und 2) sind so zu wählen, dass sie in der Summe 10 LP/CP ergeben.

[Die Angebote der fachübergreifenden Kompetenzen werden gegenwärtig erstellt.]

ÜK 1	Übergreifende Kompetenzen I (Basismodul)		3-5	Leistungsnachweis
ÜK 2	Übergreifende Kompetenzen II (Aufbaumodul)		5-7	Leistungsnachweis

VI. Bachelorarbeit (12 LP/CP)

Die Bachelorarbeit wird im Fach Christentum und Kultur angefertigt, wenn dieses 1. Hauptfach ist. Die Note der Bachelorarbeit geht im Vergleich zu den übrigen Studienleistungen mit zweifacher Gewichtung in die Studienfachnote ein.

B. Bachelorstudiengang Christentum und Kultur (Begleitfach) (35 LP/CP)

Der Bachelorstudiengang Christentum und Kultur kann auch als Begleitfach im Umfang von 35 LP/CP in Kombination mit einem Hauptfach-Studiengang (113 LP/CP) studiert werden. Für das Begleitfach gelten folgende Anforderungen:

I. Einführung in das Fach Christentum und Kultur (Pflichtmodul) (3 LP/CP)

	Modulbezeichnung	SWS	LP/CP	Prüfungsleistungen
AP	Einführung in das Theologiestudium (AnfängerInnenprojekt)	2	3	Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist spätestens bis zum Ende des 2. Semesters abzulegen (empfohlen: 1. Semester). Sie wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet und geht nicht in die Studienfachnote ein.

II. Schwerpunktfach (Pflichtmodule) (19 LP/CP)

Aus den Teildisziplinen AT, NT, KG, ST und RW des Faches Christentum und Kultur ist ein Schwerpunktfach zu wählen. Für AT wird das Hebraicum, für NT das Graecum sowie für KG das Latinum oder Graecum vorausgesetzt (s. § 3 Abs.7). Aus dem Angebot des Schwerpunktfaches (Beschreibungen s.o. unter Hauptfachanforderungen) sind 3 Module zu belegen.

- 1) Das Einführungsmodul des Schwerpunktfaches (AT 1, NT 1, KG 1, ST 1 oder RW 1) (7 LP/CP) (empfohlen: 1. Semester)
- 2) Das Methoden- bzw. exemplarische Einführungsmodul des Schwerpunktfaches (AT 2, NT 2, KG 2, ST 2 oder RW 2) (6 LP/CP) (empfohlen: 2. Semester)
- 3) Eines der folgenden Wahlmodule aus dem Angebot des Schwerpunktfaches: AT 3a, AT 3b, AT 4c, AT 4d; NT 3a, NT 3b; KG 3a, KG 3b, KG 3c; ST 3a, ST 3b, ST 3c; RW 3a, RW 3b, RW 3c) (6 LP/CP). (empfohlen: 3. Semester)

III. Wahlbereich (13 LP/CP)

Aus dem Modulangebot des Studienganges Christentum und Kultur sind weitere beliebige Module im Umfang von 13 LP/CP zu wählen (empfohlen: 4.-5. Semester). Zu beachten sind gegebenenfalls die im Modulhandbuch dokumentierten Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module.

Wird durch eine bestimmte Modulkonstellation die Zahl von 13 LP/CP um 1 LP/CP unterschritten bzw. überschritten (2 x 7 LP/CP; 2 x 6 LP/CP; 1 x 12 LP/CP), so wird bei einem Modul in Absprache mit dem Dozenten bzw. der Dozentin die Prüfungsleistung im Umfang von 1 LP

A 01-01-1	14.06.07	01 - 20
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

erhöht bzw. reduziert.

Anlage 2: Musterstudienplan (Hauptfach)

Der folgende Musterstudienplan bietet ein Beispiel, wie der Bachelorstudiengang Christentum und Kultur (Hauptfach) innerhalb der Regelstudienzeit von 6 Semestern studiert werden kann. Anstelle der Wahlpflichtmodule AT 2, KG 2 und ST 2 können jeweils auch die alternativen Module NT 2, RW 2 und PT 2 eingesetzt werden, sofern nicht spezielle Zugangsvoraussetzungen vorliegen (s. Modulhandbuch). Gleiches gilt für die Wahlmodule AT 3a, KG 3a und ST 3a, die durch alle Wahlmodule entsprechender LP/CP-Zahl ersetzt werden können.

1. Semester

AP	AnfängerInnenprojekt	2 SWS, 3 LP/CP
AT 1	Grundwissen Altes Testament	3-4 SWS; 7 LP/CP
KG 1	Einführung in die Kirchengeschichte	4 SWS; 7 LP/CP

2. Semester

NT 1	Grundwissen Neues Testament	3-4 SWS; 7 LP/CP
ST 1	Grundlagen der Systematischen Theologie	4 SWS; 7 LP/CP
ÜK 1	<i>Fachübergreifende Kompetenz (Basismodul)</i>	4 LP/CP

3. Semester

RW 1	Grundwissen Religionswissenschaft	4 SWS; 7 LP/CP
AT 2	Methoden alttestamentlicher Exegese	4 SWS; 6 LP/CP
KG 2	Überblick über die Kirchengeschichte	4 SWS; 6 LP/CP

4. Semester

ST 2	Schwerpunkte Systematische Theologie	2-4 SWS; 6 LP/CP
AT 3a	Vertiefung Altes Testament	4 SWS; 6 LP/CP
ÜK 2	<i>Fachübergreifende Kompetenz (Aufbaumodul)</i>	6 LP/CP

5. Semester

ST 3a	Themen Systematischer Theologie I	3-4 SWS; 6 LP/CP
KG 3a	Christentum und Gesellschaft in der Geschichte	4 SWS; 6 LP/CP

A 01-01-1

14.06.07

01 - 21

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

6. Semester

Bachelorarbeit	12 LP/CP
----------------	----------

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. Juli 2007, S. 2135.